

Ergänzungsleistungen (EL) *Informationen 2020 für KESD und Soziale Dienste*

Neuerungen per 1. Januar 2020

Durchschnittsprämien der Krankenversicherung

Die Durchschnittsprämie der Krankenversicherung beträgt ab Januar 2020 für Erwachsene CHF 5'352.00 (bisher CHF 5'304.00), für junge Erwachsene (18-25 Jahre) CHF 4'080.00 (bisher CHF 4'140.00) und für Kinder CHF 1'272.00 (bisher CHF 1'260.00).

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat zudem folgende Anpassungen beschlossen:

Pflegeheimtaxe

Die maximal anrechenbare Tagestaxe für Pension und Betreuung bei Personen im Pflegeheim beträgt ab Januar 2020 CHF 152.00 (bisher CHF 160.00). Personen, welchen dadurch eine Sozialhilfeabhängigkeit droht, können sich an den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde wenden, um einen Antrag auf Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe bis auf maximal CHF 190.00 zu stellen (bisher CHF 200.00).

Eine Sozialhilfeabhängigkeit droht, wenn der aktuelle Vermögensstand unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Kosten den sozialhilferechtlichen Vermögensfreibetrag von CHF 1'500.00 pro Person bzw. maximal CHF 4'500.00 pro Unterstützungseinheit unterschreitet. Beträgt beispielsweise der aktuelle Kontostand einer alleinstehenden Person CHF 15'000.00, sind jedoch noch Heimkosten von mindestens CHF 13'500.00 offen, ist von einer drohenden Sozialhilfeabhängigkeit auszugehen und die Person kann einen Antrag auf Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe stellen.

Da in den meisten Fällen eine oder zwei Heimrechnungen offen sind, kann bei einem Kontostand von \leq CHF 15'000.00 in der Regel von einer drohenden Sozialhilfeabhängigkeit ausgegangen und ein Antrag auf Erhöhung der Tagestaxe gestellt werden. Falls bei einem höheren Kontostand ein Antrag gestellt wird, ist der Antrag kurz zu begründen (Angabe des aktuellen Kontostands und der noch offenen Heimrechnungen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den meisten Fällen noch eine Vorauszahlung (Heimdepot) geleistet wurde.

Wir haben bei den Pflegeheimen im Kanton Aargau allfällige Änderungen der Heimtaxen per 1. Januar 2020 vorab elektronisch angefragt. Alle uns so von den Pflegeheimen gemeldeten Heimtaxen werden wir in den EL-Berechnungen 2020 automatisch berücksichtigen. Ein Einlageblatt 2 (zur Geltendmachung der Kosten bei Heimaufenthalt) ist uns somit nur noch dann einzureichen, wenn die effektive Heimtaxe ab Januar 2020 von der Taxe auf dem EL-Berechnungsblatt 2020 abweicht. Unterjährige Veränderungen der Heimtaxen sind uns weiterhin mit einem Einlageblatt 2 zu melden.

Pauschalbetrag für selbstbestimmtes Wohnen

EL-Beziehende mit einer AHV-Altersrente können ab Januar 2020 bei uns einen Pauschalbetrag von monatlich CHF 300.00 für ein selbstbestimmtes Wohnen zu Hause beantragen. Der Pauschalbetrag wird gewährt, wenn die Notwendigkeit der Betreuung ärztlich bescheinigt ist und die Betreuung durch eine vom Kanton Aargau anerkannte Organisation oder Fachperson erfolgt.

Auf www.sva-ag.ch/el finden Sie weitere Informationen zu den Neuerungen.

Änderungsmeldungen

Um den Ablauf für Sie und uns zu vereinfachen, gilt für das Jahr 2020 für alle EL-Beziehenden folgende Praxisregelung:

- Änderungsmeldungen per 2020 können uns bis Ende Februar 2020 eingereicht werden.
 - Bei einer Erhöhung der EL erfolgt die Berechnungsanpassung per Januar 2020.
 - Bitte beachten Sie, dass eine Reduktion der EL wie bis anhin zu einer Rückforderung führen kann.
- Trotz der Einreichungsfrist bis Ende Februar bitten wir Sie um fortlaufende Zustellung von kompletten Änderungsmeldungen.

WICHTIG!

Alle EL-Beziehenden resp. deren rechtliche Vertretungen erhalten vor dem Jahreswechsel ein Informationsschreiben inkl. EL-Berechnungsblätter 2020. Mit dem Schreiben erhalten Sie pro EL-Beziehenden auch ein personalisiertes Deckblatt „Änderungsmeldung 2020“. Bitte verwenden Sie für die Einreichung der Änderungsmeldungen ausschliesslich diese personalisierten Deckblätter.

Wiederanmeldungen EL 2020

Wiederanmeldungen von Personen, für welche bereits 2019 eine Anmeldung eingereicht und ein Anspruch abgelehnt wurde, können Sie per E-Mail vornehmen. Sie müssen kein neues Anmeldeformular ausfüllen und uns bereits im 2019 eingereichte Unterlagen nochmals zustellen. Einzig die in der Zwischenzeit veränderten Ausgaben, Einnahmen und Vermögenswerte sind uns zu melden bzw. die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Vorgehen:

- Pro Fall eine E-Mail mit den entsprechenden gescannten Unterlagen (pdf) bis spätestens Ende Februar 2020 an el@sva-ag.ch senden.
- Im Betreff unbedingt „Wiederanmeldung 2020“ sowie die Betreff- oder Versichertennummer angeben.